

Bleibt die Rente auch in der Krise sicher? Ja und Nein.

Gestern verabschiedete der Bundestag das "Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" in der Ausschussfassung (BT-Drs. [19/17586](#), [BT-Drs. 9/19037](#)). Einen wesentlichen Bestandteil der Gesetzesinitiative bildet die Absicherung der betrieblichen Altersvorsorge. Künftig übernimmt der Pensions-Sicherungs-Verein den Unterschiedsbetrag, wenn von Pensionskassen gekürzte Betriebsrenten nicht vom Arbeitgeber ausgeglichen werden können. Das ist zum Beispiel bei einer Insolvenz der Fall. Den vollständigen Schutz entfaltet die Regelung aber erst ab 2022. Man hätte in Anbetracht der pandemiebedingten Wirtschaftslage durchaus früher ansetzen können.

von Dr. Helena Klinger

Schwächelnde Pensionskassen und insolvente Arbeitgeber

Aufgrund des derzeitigen Niedrigzinsumfelds befinden sich verschiedene Pensionskassen in wirtschaftlicher Schieflage, beispielsweise die Kölner Pensionskasse oder die Steuerberater Pensionskasse. Manche kürzen deshalb die Betriebsrenten, teils um bis zu 30 Prozent (BT-Drs. [19/18622](#), S. 10). Grundsätzlich muss der Arbeitgeber für diesen Unterschiedsbetrag aufkommen. Wird der Arbeitgeber hingegen selbst insolvent, existiert für den Verbraucher eine Deckungslücke. Um diese Deckungslücke zu schließen, begründet künftig § 30 Abs. 2 BetrAVG einen Anspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein. Der Pensions-Sicherungs-Verein sichert den Unterschiedsbetrag aber nur für Insolvenzen des Arbeitgebers, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten.

Tritt dieser Sicherungsfall vor dem 1. Januar 2022 ein, besteht die Einstandspflicht des Pensions-Sicherungs-Vereins nur, wenn die Rentenleistung durch die Pensionskasse um mehr als die Hälfte gekürzt wird oder die ehemalige Arbeitnehmerin bzw. der ehemalige Arbeitnehmer unter die für Deutschland ermittelte Armutgefährdungsschwelle fällt. Zudem werden die Leistungen nur auf Antrag des Betroffenen und nicht rückwirkend erbracht.

Ein wichtiger Schritt, aber nur ein Mindestschutz in der Krise

Die neue Regelung fügen sich in die jüngst ergangene Rechtsprechung des EuGH ein und ist insoweit folgerichtig. So hatte der EuGH zuletzt entschieden, dass die Mitgliedstaaten für den Fall gekürzter Rentenleistungen und einer Insolvenz des Arbeitgebers in der Pflicht stehen, dass der Betroffene mit den Leistungen im Alter die Schwelle der Armutsgrenze nicht erreicht oder überschreiten darf (EuGH, Urt. v. 19.12.2019, Az. C-168/18). Dabei erachtete er den Schutz des hälftigen Rentenanspruchs für ausreichend (EuGH, Urt. v. 24.11.2016 Az. C- 454/15, EuGH, Urt. v. 06.09.2018, Az. C 17/17).

Diese Mindestmaßgaben gelten jedoch unabhängig von den aktuellen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Es ist davon auszugehen, dass die pandemiebedingte Krise zu einer deutlich erhöhten Anzahl von Arbeitgeberinsolvenzen führt und diese vor dem 1. Januar 2022 eintreten. Die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher besitzen dann aber nicht den vollen, sondern nur den dargestellten Mindestschutz. Auch müssen die Betroffenen ihre Rechte kennen und geltend machen, wenn sie den Anspruch nicht verlieren wollen. Die Renten sind also auch in der Krise sicher, aber nicht in voller Höhe und nur wenn man sie einfordert.

Ansprechpartnerinnen für die Medien:

Frau Dr. Helena Klinger Tel: 040 / 3096-9116, E-Mail: helena.klinger@iff-hamburg.de

Über das iff

Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.

Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de